Diakonie Deutschland

Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

Vorstand Recht, Sozialökonomie und Personal

Dr. Jörg Kruttschnitt
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1608
Telefax: +49 30 65211-3608
joerg.kruttschnitt@diakonie.de

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1632
Telefax: +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de

An die
- Diakonischen Werke in der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband
- Fachverbände in der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband

Zur Kenntnis
Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
Freikirchen (und altkonfessionelle Kirchen)

Berlin, 19.01.2016

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

Rundschreiben Sozialpolitik Nr. 2/2016

Informationen zum Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der öffentlichen Diskussion zu den steigenden Flüchtlingszahlen wurden mit Bezugnahme auf den demographischen Wandel und den Fachkräftemangel verschiedentlich eine Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für und die Beschäftigungsbedingungen von Flüchtlingen thematisiert. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf ggf. in Ihren Einrichtungen auftretende Fragen möchten wir Sie über die unterschiedlichen Zugangsregelungen zum Arbeitsmarkt, zu Ausbildung und zu Praktika informieren.

Zugang zu Arbeit ist für Flüchtlinge der wichtigste Integrationsmotor: Hierbei erwerben Flüchtlinge deutsche Sprachkenntnisse und nehmen am gesellschaftlichen Leben teil.
Wir möchten alle Organisationen und Unternehmen, Träger und Einrichtungen als Arbeitgeber einladen, sich von den differenzierten Regelungen nicht entmutigen zu lassen, sondern einen Beitrag für diese wichtige Integrationsaufgabe über Arbeit und Beschäftigung zu leisten. Zustimmungsfreie Beschäftigungen wie Freiwilligendienste, Praktika zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Berufsausbildungen oder Berufsausbildungsvorbereitungen können Wegbereiter für das Ankommen in Deutschland sein.

Mit diesem Ziel möchten wir Sie im Folgenden über die wesentlichen Regelungen zur Beschäftigung von Flüchtlingen informieren:

Begriffsdefinitionen und Aufenthaltstitel

In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff des Flüchtlings im Allgemeinen untechnisch benutzt und meint eine Person, die wegen ihrer Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat oder vor einem Krieg oder vor einer Gewaltsituation flieht.

Zunächst ist zwischen dem Asylgesuch und dem Asylantrag zu unterscheiden: Ein Asylgesuch erfolgt, wenn ein Flüchtling bei der ersten Registrierung durch eine deutsche Behörde die Absicht äußert, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen. Ein Asylbewerber hat bereits einen Antrag auf Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt und verfügt über eine Aufenthaltsgestattung. Derzeit gibt es eine sehr große Gruppe von Menschen, die zwar bereits ein Asylgesuch, aber aufgrund der Arbeitsüberlastung des BAMF noch keinen Asylantrag gestellt und deshalb lediglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (sog. BüMA) erhalten haben, die wie eine Aufenthaltsgestattung wirkt.

Ein anerkannter Flüchtling hat das Asylverfahren erfolgreich durchlaufen; es liegt entweder eine Asylberechtigung nach Art. 16a Grundgesetz oder – wie in den meisten Fällen – eine Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingsschutzkonvention oder nach einer sonstigen internationalen Schutzanerkennung vor. Bei einem negativen Bescheid des Asylantrags besteht Ausreisepflicht; bei geduldeten Menschen kann eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht erfolgen. Weiterhin gibt es die Gruppe der subsidiär geschützten Menschen, die einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten, weil ein Abschiebungsverbot besteht. Diese Personen werden jedoch den anerkannten Flüchtlingen in fast allen Aspekten gleichgestellt.[1]

Arbeitsmarktzugang nach Asylstatus

Der Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen richtet sich nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status: Für die Gruppe der Asylberechtigten, der anerkannten Flüchtlinge und der subsidiär Geschützten gilt ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt; hier müssen Arbeitgeber keine Besonderheiten beachten.

Kein Arbeitsmarktzugang besteht für die Zeit des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung;[2] für Geduldete, die das Abschiebehindernis selbst zu vertreten haben oder Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind; für Staatsangehörige eines sog. sicheren Herkunftsstaates, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 61 Abs. 2 Satz 4 Asylgesetz) und für Staatsangehörige eines sog. sicheren Herkunftsstaates, die eine Duldung besitzen und deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz).

Asylbewerber und Geduldete, die nicht aus sicheren Herkunftsstaaten kommen, haben grundsätzlich den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt: Die Zugangsfrist beträgt drei Monate, d. h. drei Monate nach Meldung des Asylgesuchs und Ausstellung der Aufenthaltsgestattung kann eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.[3] Laut Auskunft der Bundesregierung[4] hat die BüMA die gleiche Wirkung wie

[1] Vgl. auch http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Arbeitgeber/arbeitsmarktzugang-asylbewerber-geduldete.html
[2] Vgl. § 61 Abs. 1 Asylgesetz. Die Pflicht zum Wohnen in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung kann bis zu 6 Monate bestehen; sobald aber in eine kommunale Unterkunft verwiesen wurde, besteht kein Arbeitsverbot mehr.
[3] Ggf. hat die zuständige Ausländerbehörde in das Dokument der Aufenthaltsgestattung oder in das Duldungsdokument eine sog. Nebenbestimmung eingetragen, die Auskunft zu den Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit gibt.

eine Aufenthaltsgestattung, da der Aufenthalt ab Asylgesuch gem. § 55 Abs. 1 Asylgesetz automatisch als gestattet gilt. Das heißt: Ab Asylgesuch und BüMA-Erteilung beginnt die Dreimonatsfrist für den Arbeitsmarktzugang. Für Asylbewerber und Geduldete gelten spezifische Regeln zur Beantragung der Arbeitserlaubnis, die im Folgenden näher erläutert werden.

Arbeitserlaubnis für Asylbewerber und Geduldete

Asylbewerber und Geduldete benötigen grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis bzw. Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung, die bei der lokalen Ausländerbehörde[5] zu beantragen ist. Diese leitet die Anfrage an die für die Durchführung des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens speziell zuständige Bundesagentur für Arbeit (BA) weiter, da neben der Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde während der ersten vier Jahre des Aufenthalts die Zustimmung der BA für einen konkreten Arbeitsplatz erforderlich ist. Die BA erteilt ihre Zustimmung zum einen nach Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (keine Benachteiligung gegenüber inländischen Arbeitnehmern bzgl. Verdienst, Arbeitszeiten etc. – sog. Arbeitsmarktprüfung, die nach 48 Monaten Aufenthalt in Deutschland entfällt) und zum anderen danach, ob ein deutscher oder EU-freizügigkeitsberechtigter Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung steht (sog. Vorrangprüfung, die nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland entfällt).

Von der Vorrangprüfung ausgenommen sind Asylbewerber und Geduldete,

- die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU in Mangelberufen erfüllen (Hochschulabschluss und Tätigkeit in Engpassberufen wie Informatiker, Ingenieure, Ärzte u. a. mit einem jährlichen Mindestbruttoeinkommen von 38.688 EUR für das Jahr 2016)[6] oder
- die Fachkräfte mit anerkannter qualifizierter Berufsausbildung in Engpassberufen, wie in der Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege, sind oder
- die eine praktische Tätigkeit zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation ausüben oder
- die sich bereits seit 15 Monaten in Deutschland aufhalten.

Zudem ist für die folgenden Beschäftigungsarten zwar eine Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde, jedoch grundsätzlich keine Zustimmung der Arbeitsagentur – und damit weder eine Vorrang- noch eine Arbeitsmarktprüfung – erforderlich:[7]

- Beschäftigungen, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU erfüllen (Hochschulabschluss, jährliches Mindestbruttoeinkommen von 49.600 EUR für das Jahr 2016),[8]
- Berufsausbildungen,
- Pflichtpraktika im Rahmen von Schule, Berufsausbildung, Berufsakademie und Studium (diese sind nach dem Mindestlohngesetz vom Mindestlohn ausgenommen),[9]

---

[4] Vgl. Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage zu rechtlichen und praktischen Folgen der Verzögerung bei der Registrierung neu eingereister Asylbewerberinnen und Asylbewerber vom 10.04.2015 im Deutschen Bundestag.
[5] Ausländerbehörden sind für Fragen aufenthaltsrechtlicher Angelegenheiten und der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zuständig. Die Bundesagentur für Arbeit gibt Auskünfte zu betrieblichen Tätigkeiten und Praktika bei Asylbewerbern und Geduldeten.
[6] Vgl. http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/BlaueKarteEU/blaue-karte-eu-node.html
[7] Vgl. § 32 Beschäftigungsverordnung, Übersicht zu Praktika und betrieblichen Tätigkeiten der Bundesagentur für Arbeit, Übersicht der Arbeitsmarktzugangsmöglichkeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie „Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen mit aktuellen Ergänzungen zu den Änderungen seit 01.08.2015“ des Flüchtlingsrates Niedersachsen.
[8] Vgl. http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/BlaueKarteEU/blaue-karte-eu-node.html
[9] Von Praktika abzugrenzen ist Hospitation: Hierbei erlangen Personen ohne Eingliederung in den Betriebsablauf als „Gast“ arbeitsorganisatorische und -inhaltliche Kenntnisse, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung dar, weshalb hierfür keine Genehmigungen der Ausländerbehörde und der BA erforderlich sind. Eine vorgeschriebene Höchstdauer gibt es nicht; daher ist v. a. bei längerer Verweildauer im Betrieb darauf zu achten, dass die Hospitation nicht in eine Probebeschäftigung übergeht.

- Berufsorientierungspraktika für eine Ausbildung oder ein Studium von bis zu drei Monaten (diese sind nach dem Mindestlohngesetz vom Mindestlohn ausgenommen),[10]
- berufs- oder studienbegleitende Praktika von bis zu drei Monaten,[11]
- Praktika zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses,[12]
- Einstiegsqualifizierungen nach § 54a SGB III, betriebliche Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III sowie Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes[13] sowie
- Freiwilligendienste[14] und
- Praktika im Rahmen eines von der EU[15] oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit finanziell geförderten Programms gem. § 32 Abs. 2 Nr. 3 und § 15 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung.

Ob die konkrete Beschäftigung zustimmungsfrei ist, prüft die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall. Bei zustimmungsfreien Beschäftigungen gilt für Asylbewerber gem. § 61 Abs. 2 Asylgesetz die Dreimonatsfrist, in der sie keiner Beschäftigung nachgehen dürfen; für Geduldete entfällt die Dreimonatsfrist. Nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland ist jede Beschäftigung zustimmungsfrei.

Seit Kurzem können Asylbewerber und Geduldete grundsätzlich nach einem Aufenthalt von 15 Monaten bei einem Zeitarbeitsunternehmen beschäftigt werden. Hochqualifizierte und Beschäftigte in Engpassberufen haben bereits nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland Zugang zu Leiharbeit. Grund hierfür ist, dass die Vorrangprüfung der BA nach Ablauf der 15 bzw. drei Monate entfällt.[16]

Arbeitsaufnahme und Wohnsitzfragen

Die räumliche Aufenthaltsbeschränkung, die sog. Residenzpflicht, steht einer Arbeitsaufnahme nicht entgegen, da sie nach spätestens sechs Monaten entfällt, d. h. der Aufenthaltsbereich wird vom Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde auf das Bundesgebiet ausgeweitet. Stattdessen besteht dann eine Wohnsitzauflage, wonach Sozialleistungen beziehende Personen ihren Wohnsitz nicht frei wählen dürfen. Grundsätzlich steht auch die Wohnsitzauflage einer Arbeitsaufnahme nicht entgegen. Die Ausländerbehörde prüft in jedem Einzelfall die Möglichkeit eines Wohnsitzwechsels.

Arbeitsaufnahme und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Der Arbeitsverdienst wird auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angerechnet. Bei Aufnahme einer Berufsausbildung kann je nach Ausbildungsart und persönlichen Umständen ein Anspruch auf Ausbildungsförderung bestehen, welcher zwar zum Wegfall des Anspruchs nach dem AsylbLG, aber auch zu einem Anspruch auf Wohngeld führen kann.

---

[10] Ein Orientierungspraktikum von mehr als drei Monaten unterliegt ab dem ersten Tag der Mindestlohnpflicht; es ist die Zustimmung der BA notwendig.
[11] Ein ausbildungsbegleitendes Praktikum von mehr als drei Monaten unterliegt ab dem ersten Tag der Mindestlohnpflicht; es ist die Zustimmung der BA notwendig.
[12] Hierfür ist neben der Zustimmung der Ausländerbehörde ausnahmsweise eine Arbeitsmarkt-, jedoch keine Vorrangprüfung durch die BA notwendig.
[13] Hiervon ist die Möglichkeit einer nach tariflichen bzw. ortsüblichen Entgelten zu vergütenden (Probe-) Beschäftigung abzugrenzen, für die Genehmigungen der zuständigen Ausländerbehörde und der BA erforderlich sind.
[14] Freiwilligendienste sind arbeitsmarktneutrale Bildungs- und Orientierungszeiten. Asylbewerber und Geduldete haben Zugang zum Bundesfreiwilligendienst, vgl. auch www.ev-freiwilligendienste.de
[15] Wie z. B. das IvAF-Programm der Integrationsrichtlinie Bund zur Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen, vgl. auch http://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html
[16] Vgl. http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Arbeitgeber/gesetzliche-verbesserungen.html

Weitere Informationen

Auf den Internetseiten der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. finden Sie aktuelle Arbeitshilfen, u. a. zu den folgenden Themen:

- Zugang zur Beschäftigung mit Duldung, Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA
- Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA
- „Arbeitserlaubnis verweigert: Das muss oft nicht sein! Probleme nach Inkrafttreten des ‚Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes'"

Weitere Informationen und Unterlagen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, wie beispielsweise zum Arbeitsmarktzugang für geflüchtete Menschen oder zu berufsbezogener Sprachförderung. Mit Hilfe des Auskunftssystems können Beratungsstellen und Integrationsangebote in Wohnortnähe recherchiert werden.

Zudem informiert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales potenzielle Arbeitgeber über Förderprogramme, Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit, rechtliche Rahmenbedingungen und Anerkennung ausländischer Qualifikationen.

Wir hoffen, dass auch Sie mit der Beschäftigung von Flüchtlingen einen Beitrag zur Integration leisten können. Geben Sie diese Informationen auch gerne an Ihre Untergliederungen weiter.
Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

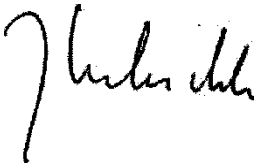

Dr. Jörg Kruttschnitt
Vorstand Recht und Ökonomie

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik